

Seminar: Verfassungsgeschichte der BRD

Leitung: Dr. Dr. Hanns-Jürgen
Wiegand

Referat: Rechtliche Theorien
über die Natur des
Besatzungsregimes und den
Fortbestand des Deutschen
Reiches

Rolf Sievers

November 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Dr. Adolf Arndt	4
2	Der deutsche Staat als Rechtsproblem	6
2.1	Die drei Phasen des Problems	6
2.2	Kurzer Überblick	7
2.3	Das Bonner Grundgesetz	9
2.4	Imperfekttheorie und Präsenztheorie	10
2.5	Rechtsfolgen der Theorien	13
2.6	Eine Formel für Deutschland	16
3	Der deutsche Staat als Rechtsproblem (Kurzfassung)	17
3.1	Die drei Phasen des Problems	17
3.2	Kurzer Überblick	18
3.3	Das Bonner Grundgesetz	19
3.4	Imperfekttheorie und Präsenztheorie	19
3.5	Rechtsfolgen der Theorien	21
3.6	Berlin	22
3.7	Eine Formel für Deutschland	23
4	Verwendete Literatur	24
4.1	Bücher	24
4.2	Internet	24

1 Dr. Adolf Arndt

Karl Otto Adolf Arndt, * 12. März 1904 in Königsberg, Ostpreußen;
† 13. Februar 1974 in Kassel; war ein deutscher Politiker der SPD.

Leben und Beruf

Adolf Arndt wurde als Sohn des Juraprofessors (Staatsrecht und Bergrecht) Gustav Adolf Arndt (1849 – 1926) in Königsberg geboren. Schon als Kind zog er mit seinen Eltern nach Berlin, wo er am Kaiserin-Augusta-Gymnasium sein Abitur ablegte. Anschließend studierte er in Marburg und Berlin Rechtswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Philosophie. Nach seinem zweiten juristischen Staatsexamen und der Promotion in Marburg 1927 war er zunächst in Berlin Rechtsanwalt in der Kanzlei des berühmten Strafverteidigers Max Alsberg und so 1929 Berichterstatter im Prozess gegen George Grosz wegen Gotteslästerung.

Seit 1932 arbeitete er als Richter und legte das Amt 1933 nieder, da er “nicht bei denen mitmachen” (Nationalsozialisten) wollte. In der Kanzlei von Fritz Schönberg in Berlin vertrat er abermals als Rechtsanwalt neben Wirtschaftsunternehmen auch politisch Verfolgte wie Wilhelm Leuschner und Theodor Leipart.

Er war als “Halbjude” eingestuft und musste 1943 zur Zwangsarbeit bei der Organisation Todt. Im Sommer 1944 wurde er inhaftiert und konnte sich Anfang 1945 inkognito zu seiner Familie nach Schlesien begeben. Von dort flüchtete er im Februar 1945 gemeinsam mit seiner Familie nach Westfalen.

Im August 1945 wurde Arndt als Rechtsanwalt und Notar in Marburg zugelassen und wechselte im November in das hessische Justizministerium. Er war Ministerialrat und Oberstaatsanwalt, leitete später die Strafrechtsabteilung.

Der Nachlass von Adolf Arndt befindet sich im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Arndt war mit Ruth Arndt (1901 – 1989), geb. Helbing, verheiratet. Sein Sohn Claus Arndt war von 1968 bis 1972 und 1974 bis 1976 ebenfalls Bundestagsabgeordneter.

Partei

Arndt, ab 1945 in der SPD, gehörte in den 1950er Jahren dem Bundesvorstand an und gestaltete das Godesberger Programms mit. Er setzte ein deutli-

cheres Bekenntnis zum Grundgesetz durch, als die Programmkommission unter Willi Eichler ursprünglich vorgesehen hatte.

Abgeordneter

1948/49 gehörte er dem Wirtschaftsrat der Bizone an, als Vorsitzender des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Beamtenrecht sowie des Sonderausschusses für Wertpapierbereinigung und des Sonderkomitees "DM-Eröffnungsbilanz".

Von 1949 bis 1969 war er Bundestagsabgeordneter. Er vertrat den Wahlkreis Hersfeld im Parlament. 1949 bis 1961 wirkte er als Justitiar und Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Fraktion. Außerdem war er von 1949 bis 1957 stellvertretender Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht und 1951/52 stellvertretender Vorsitzender des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Überprüfung von Missständen in der Bundesverwaltung (Platow-Ausschuss). 1953 bis 1961 war er Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Fraktion.

Berühmt geworden ist Arndts Rede bei der Verjährungsdebatte von 1965, bei der er ein sehr persönliches Bekenntnis ablegt und eine moralische Mitschuld an den Verbrechen des nationalsozialistischen Terrorregimes bekennt. Arndt galt als Kronjurist der SPD-Bundestagsfraktion, der die Fraktion und auch die Partei vielfach vor dem Bundesverfassungsgericht vertrat. So zum Beispiel in den Verfahren über das von Konrad Adenauer geplante "Bundesfernsehen" oder die Parteienfinanzierung.

Öffentliche Ämter

Vom 11. März 1963 bis zum 31. März 1964 war er Senator für Wissenschaft und Kunst in Berlin.

Ehrungen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung verlieh Arndt für seine Verdienste 1969 den Titel eines Professors ehrenhalber. Außerdem erhielt er 1964 die Ehrenmitgliedschaft der Akademie der Künste, 1965 den Kritikerpreis des Bundes Deutscher Architekten und 1973 die Hans-Dahs-Plakette des Deutschen Anwaltvereins.

2 Der deutsche Staat als Rechtsproblem

Unter dem Titel “Der deutsche Staat als Rechtsproblem” hielt Dr. Adolf Arndt, MdB und Rechtsanwalt in Bonn am 18.12.59 einen Vortrag vor der Berliner Juristischen Gesellschaft.

Dieser wurde unter dem gleichen Titel bei Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1960 veröffentlicht.

2.1 Die drei Phasen des Problems

2.1.1 Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen

Von 1945 bis mindestens 1955 herrschte weitgehend Konsens (in Rechtsprechung und Rechtslehre national, wie international) daß *zu oft sei gesagt, der früher als deutsches Reich bezeichnete Staat sei nicht untergegangen, als daß noch einmal dafür Belege gebracht werden müßten.*¹

2.1.2 Zwei Staaten

Seit 1949 – 1955: Es gab 2 “real existierende Staaten”. Wie verhielten diese sich rechtlich zueinander?

Tübinger Staatsrechtslehrer-Tagung²

2.1.3 Ist das Deutsche Reich ist untergegangen?

1955 Teil-Souveränitäts-Erklärung der Siegermächte für den jeweils von ihnen beherrschten Teilbereich.

BRD

05.05.55

Die Verträge wurden am 23. Oktober 1954 von den Mitgliedern der Westunion, der Bundesrepublik Deutschland und Italien in Paris unterzeichnet, am 27. Februar 1955 durch den Deutschen Bundestag ratifiziert und traten am 5. Mai 1955 in Kraft. In diesem Zusammenhang erklärten die Westmächte, dass sie

¹Wilhelm Wengler in der Festschrift für Nawiasky (Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung), München 1956, S. 49 ff

Hans Nawiasky (* 24. August 1880 in Graz; † 11. August 1961 in St. Gallen) war Staats- und Verwaltungsrechtler und einer der Väter der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946 und etwas auch des Grundgesetzes (Herrenchiemseer Konvent).

²“Der Deutsche Staat im Jahre 1945 und seither”(Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler, Heft 13), Berlin 1955.

die Bundesregierung grundsätzlich an Entscheidungen der Besatzungsmächte teilhaben lassen wollten, die das unter Viermächteverwaltung stehende Berlin betrafen.³

Die Alliierte Hohe Kommission und die Dienststellen der Landeskommissare wurden aufgelöst. Einige Kontrollrechte des alliierten Vorbehalts bestanden jedoch bis zur Verabschiedung der Notstandsgesetze 1968 und bis zur Wiedervereinigung Deutschlands 1990 weiter fort.

DDR

20.09.55

Nachdem die Sowjetunion am 20. September 1955 in einem Staatsvertrag die volle Souveränität der DDR bestätigt hatte, wurde auch das Amt des Hohen Kommissars aufgehoben.

Erneuter Streit

Danach begann ein erbitterter Streit um die Zweistaatlichkeit und darum, ob rückgewandt der deutsche Staat den Krieg überhaupt überdauerte.

2.2 Kurzer Überblick

2.2.1 Deutschland als Ganzes

Der **31. Dezember 1937** wurde erstmals auf der Außenministerkonferenz in Moskau 1943 als Stichtag zur Definition der deutschen Reichsgrenzen vor der territorialen Ausdehnung benannt. Auch das Londoner Protokoll von 1944 und die Potsdamer Konferenz von 1945 verwenden dieses Datum.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges etablierte sich hierfür der Begriff **“Deutschland als Ganzes”**.

Potsdamer Konferenz

Die Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis zum 2. August 1945, offiziell als Dreimächtekonferenz von Berlin bezeichnet, war ein Treffen der drei Hauptalliierten des Zweiten Weltkriegs, um auf höchster Ebene über das weitere Vorgehen zu beraten. Die Konferenz fand im Potsdamer Schloss Cecilienhof statt. Ursprüngliche Planungen sahen Berlin als Tagungsort vor, aber wegen

³Das Vertragswerk enthält folgende Einzelverträge:

Deutschlandvertrag (**weitgehende Souveränität**)

Beitritt zur WEU

Beitritt zur NATO

Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das Statut der Saar

der dortigen schweren Kriegsschäden wurden die Sitzungen in das unversehrte Potsdamer Schloss verlegt.

Die Ergebnisse der “Potsdamer Konferenz” in Bezug auf Europa wurden in einem später häufig als Potsdamer Abkommen oder Potsdamer Kommuniqué bezeichneten Protokoll festgehalten. Zu den wichtigsten Beschlüssen zählen die Legitimierung des “geordneten und humanen Transfers” deutscher “Bevölkerungsteile” Polens, der Tschechoslowakei und Ungarns sowie Polens Verwaltungshoheit über die deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie. Die Grenze zwischen Polen und Deutschland sollte einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland vorbehalten bleiben (Zwei-plus-Vier-Vertrag, Deutsch-Polnischer Grenzvertrag).

Die Konferenz von Potsdam markiert das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa und in gewisser Weise den Anfang des Kalten Krieges. Das Scheitern einer gemeinsamen Besatzungspolitik führte letztendlich zu der über 40 Jahre anhaltenden Deutschen Teilung.

Die Einteilung in (Besatzungs-) Zonen war auch von der Siegermächten durchaus als nur vorübergehend gedacht und eine spätere Einheit Deutschlands nach einem Friedensvertrag war gewollt, und zwar damals in einem kürzeren Zeitraum gedacht, als es wirklich kam. Wobei – der Friedensvertrag steht immer noch aus; genauso wie die gemeinsame in freier Entscheidung des Deutschen Volkes angenommene Verfassung.

Warschauer Vertrag 1970

Aufgrund der völkerrechtlichen Kontinuität des Deutschen Reiches in Form der Bundesrepublik Deutschland erhob diese bis zum Warschauer Vertrag (1970) Ansprüche auf die Ostgebiete des Deutschen Reiches, die seit der Aufteilung des Deutschen Reiches formal lediglich unter polnischer beziehungsweise sowjetischer Verwaltungshoheit standen. In Karten aus dieser Zeit ist daher zusätzlich zur faktischen Ostgrenze, der Oder-Neiße-Linie, auch die “Ostgrenze des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937” (Stichtagsgrenze) eingezeichnet.

Zwei-plus-Vier-Vertrag 1990

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag 1990 sicherte die deutsche Bundesregierung den Unterzeichnerstaaten zu, die entlang der Flüsse Oder und Lausitzer Neiße verlaufende Grenze als verbindliche Staatsgrenze zu Polen anzuerkennen, d. h. konkret bestätigt der deutsch-polnische Grenzvertrag die Ostgrenze für Deutschland als “unverletzliche” polnische Westgrenze.

“Für die Einbeziehung anderer Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937, auf die Art. 23 Satz 2 GG abgehoben hatte (...), besteht keine Rechtsgrundlage mehr. Die Bundesrepublik Deutschland ist in dem

*durch ihre Verfassung und das Völkerrecht festgelegten Gebietsumfang identisch mit dem fortbestehenden Deutschen Reich geworden. Aus der bisherigen Teilidentität (...) ist eine volle Subjektsidentität geworden. [...]*⁴

2.2.2 Rechtsfeststellung, Rechtsanspruch, Rechtsbehauptung

Die Eigenart völkerrechtlicher Problematik wird jedoch die Einsicht gebieten, daß – anders als sonst im Recht – zwischen Rechtsfeststellung, Rechtsanspruch, Rechtsbehauptung zu unterscheiden ist.

Von einer **Rechtsfeststellung** wird in diesem Fragenbereich nur die Rede sein können, soweit ein gerichtliches Erkenntnis erwirkbar oder eine unangefochtene und eindeutige Staatenpraxis nachweisbar ist. Daran fehlt es in der deutschen Frage.

Einen **Rechtsanspruch** wird man eine Stellungnahme zu nennen haben, die zwar Recht aufgrund eines Rechtssatzes oder mindestens eines Rechtspostulats geltend macht, aber als **unerfüllte** Berechtigung, die zu verwirklichen der Berechtigte nicht oder mindestens nicht mitentscheidend befähigt ist.

Eine **Rechtsbehauptung** ist mehr. Sie ist nicht nur ein erst irrales Postulat, sondern gründet sich in einer mehr oder minder realen Position, die zwar angefochten ist, die zu wahren und zu vollenden mit in der Hand auch dessen liegt, der hiermit sich in seinem Recht tatsächlich behauptet.⁵

2.3 Das Bonner Grundgesetz

Das Bonner Grundgesetz beruht auf der Rechtsbehauptung und verkörpert sie: das ganze Deutschland als der eine Staat aller deutschen Staatsangehörigen sei rechtlich und tatsächlich da und nur von außen her in seiner Handlungsfähigkeit durch die Besatzung gestört.

In diesem Sinn beurkundet die Präambel den Willen, die staatliche Einheit “zu **wahren**” und zu “**vollenden**”. Wahren und vollenden läßt sich nur etwas, was man inne hat und behauptet, wenn auch gefährdet und einstweilen versehrt.

... daß dem Grundgesetz nicht, wie jetzt gesagt wird, Jahre der Staatenlosigkeit vorangegangen seien⁶, sondern die deutsche Staatsgewalt in wesentlichen, dem Grundgesetz vorausliegenden Vorentscheidungen ihre international beachtete Effektivität erwies, namentlich soweit sie treuhänderisch von den Ländern und in den Gemeinschaftsorganen der Länder ausgeübt wurde.

... daß das Bonner Grundgesetz nicht als die Neugründung eines Staates Bundesrepublik, sondern als eine vorläufige und teilweise Neuordnung innerhalb

⁴Klaus Stern: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V, S. 1964 f.

⁵Zitat Arndt Seite 4, Hervorhebungen aus dem Original übernommen.

⁶Adenauer argumentierte aber so: Bulletin des Presse- und Informationsamtes Nr. 164, S. 1637 vom 8.9.59; bzw. Bulletin Nr. 155 S. 1557 vom 26.8.59

eines als fortdauernd behaupteten Staates Deutschland des ganzen deutschen Volkes zu deuten ist.⁷

2.4 Imperfekttheorie und Präsenztheorie

Die Präsenztheorie rechtfertigt die Rechtsbehauptung, daß der eine das deutsche Volk als ganzes umfassende Staat Deutschland präsent sei. Die Imperfekttheorie verneint diese Präsenz.

Die schärfste Ausprägung der Imperfekttheorie ist die Behauptung, daß an die Stelle der vergangenen Staates Deutschland zwei selbständige Staaten getreten seien.

Hierzu zählen auch die Teilordnungslehre von den zwei unter einem nur fiktiven Reichsdach vereinigten Teilstaaten und die Kernstaatslehre, fälschlich auch Identitätstheorie genannt.

Daß die Behauptung des Nebeneinanderbestehens zweier Teilstaaten im Rahmen eines zwar noch rechtsfähigen, aber völkerrechtlich handlungsunfähigen Gesamtstaates zur Feststellung der Dismembration⁸ führen muß, seit 1955 die sogenannte Souveränitätserklärung den beiden Regierungen eine weitgehende völkerrechtliche Handlungsfähigkeit zusprachen, dürfte heute kaum zu widerlegen sein.

2.4.1 Kernstaatslehre

Die Kernstaatslehre ist die Theorie, daß der deutsche Staat durch einen angeblich mit ihm identischen Staat Bundesrepublik Deutschland repräsentiert werde.

... Wenn an dieser Stelle zu vermerken ist, daß die Einheit des deutschen Staates nicht stets und nicht unter allen Umständen im Interesse der Westmächte lag, so ist damit kein Werturteil gefällt.

Die unstreitige Ausgangsthese des Parlamentarischen Rates, daß Deutschland als Staat fortbestehe, ...

... geblieben ist die heillose Sprachverwirrung, daß der vom Parlamentarischen Rat im Grundgesetz für das ganze Deutschland als den einen deutschen Staat geprägte Name Bundesrepublik Deutschland teils auf Deutschland, teils auf Westdeutschland bezogen wird.

⁷Arndt Seiten 5 - 7

⁸Dismembration ist der Zerfall eines Staates in zwei oder mehrere neue Staaten. Dabei bleibt der alte Staat im Gegensatz zur Sezession als Völkerrechtssubjekt nicht bestehen, sondern geht unter, während die entstehenden Staaten mit diesem nicht identische neue Völkerrechtssubjekte sind.

Beispiele hierfür sind der Zerfall der Tschechoslowakei in die beiden Nachfolgestaaten Tschechien und Slowakei oder der Zerfall Jugoslawiens.

Wer die Gründung eines Weststaates bejaht, kann die Gründung eines Oststaates nicht leugnen.

Wer sich über die 10-Jahres-Feier einer angeblichen DDR empört, kann nicht selber von 10 Jahren Bundesrepublik daherreden.

Alle an der deutschen Frage beteiligten Mächte ließen sich stets mehrere Wege offen und hüten ihr Eigeninteresse daran, daß durch ein Überwinden der deutschen Spaltung keine Macht in Mitteleuropa entstehen darf, die ihnen nicht genehm ist.

2.4.2 Die Präsenztheorie im Parlamentarischen Rat

Die Präsenztheorie war bereits die herrschende Auffassung im Parlamentarischen Rat. Theodor Heuß⁹ faßte sie in der Sitzung vom 09.09.48 in die klassischen Worte:

“Das Deutsche Reich, auch wenn es desorganisiert ist, ist rechtlich und politisch eine Geschichtstatsache geblieben.”

Carlo Schmid¹⁰ stellte fest: *“Wie benennen nicht etwa das Teilgebiet, etwa Westdeutschland, der Name gilt für das Ganze.”*

Es ist eine der unglaublichsten Geschichtsklitterungen mitten in unserer Zeit, daß der Parlamentarische Rat einen Staat habe gründen oder errichten wollen, oder daß sein Werk, das Grundgesetz, so zu verstehen sei.

Im Laufe der Zeit hat jedoch eine **nicht unbeabsichtigte** Sprachverwirrung uns dahin gebracht, daß wir gegenseitig nicht mehr wissen, wovon wir reden, wenn wir vom deutschen Staat oder dem Bund oder dem Bundesgebiet sprechen. Da Worte eine Kraft sind,¹¹ hat dies empfindlich zur Schwächung des deutschen Staatsbewußtseins beigetragen.

⁹Theodor Heuss (* 31. Januar 1884 in Brackenheim; † 12. Dezember 1963 in Stuttgart) war von 1949 bis 1959 der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland. Der Politikwissenschaftler und Journalist war verheiratet mit Elly Heuss-Knapp.

Als Politiker gehörte er der Fortschrittlichen Volkspartei, der DDP und zuletzt der FDP/DVP an.

¹⁰Carlo Schmid (* 3. Dezember 1896 in Perpignan, Frankreich, als Karl Johann Martin Heinrich Schmid; † 11. Dezember 1979 in Bad Honnef) war ein deutscher Politiker (SPD) und renommierter Staatsrechtler.

Schmid gehört zu den Vätern des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und auch des Godesberger Programms der SPD und setzte sich parallel stark für die europäische Integration und die deutsch-französische Aussöhnung ein. Von 1966 bis 1969 war er Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

¹¹Carlo Schmid im Verfassungskonvent Herrenchiemsee, 3. Sitzung vom 11.08.48 (“Namen sind Realitäten erster Ordnung”)

2.4.3 Kriterien der Staatlichkeit

Georg Jellineks¹² Begriffsbestimmung: Gebiet, Volk und Gewalt gelten als nicht mehr ausreichend.

Staatsvolk

Politisch haben wir es als ein hohes Gut zu schützen und durch unser beständiges Zutun zu wahren, daß wir um das gemeinsame Bewußtsein seines Zusammengehörens in unserer Volke wissen, und diese geistige Wirklichkeit auch immer wieder in die Waagschale des Rechts zu legen.

Versteht man mit Verdroß¹³ unter einem staatsbildenden Volk die vollständige Vereinigung von Menschen, die auf Dauer zusammengeschlossen und der Personalhoheit ihres Staates zugeordnet sind, so wird es den Volksteilen beiderseits der Zonengrenze an Vollständigkeit und ihren Ordnungen an endgültiger Bestimmtheit für die Dauer fehlen.

Staatsgewalt

Im Konfliktfeld BRD – DDR geht es um folgende Probleme:¹⁴

1. Übt – konkret gesprochen – die Bundesregierung nur bundesrepublikanische Staatsgewalt und die Zonenregierung nur eine “DDR”-Staatsgewalt oder üben beide Regierungen Staatsgewalt des einen Staates Deutschland aus?
2. Ist das, was eine dieser Regierungen oder beide an Staat vertreten, völkerrechtsunmittelbar?
3. Ist es die volle Selbstregierung im Sinne der Souveränität?

Effektivitätsprinzip

Der bloße Hinweis darauf, wie bestimmend das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht ist, wird nicht genügen. Denn abgesehen davon, daß dieses Prinzip nicht das einzige des Völkerrechts ist, besagt und erklärt es nicht, daß jeweils die Quantität der Macht in die Qualität des Rechts umschlage ...

¹²Georg Jellinek (* 16. Juni 1851 in Leipzig; † 12. Januar 1911 in Heidelberg) war deutscher Staatsrechtler.

¹³Alfred Verdroß-Droßberg (* 22. Februar 1890 in Innsbruck, Tirol; † 27. April 1980 ebenda) war ein österreichischer Diplomat, Schriftsteller und Universitätsprofessor an der Universität Wien. Er gilt als der bedeutendste österreichische Völkerrechtler des 20. Jahrhunderts.

¹⁴Arndt, S. 20

Vorbehaltsklauseln

Neben den Notstandsbefugnissen haben sich die Siegermächte ihre Rechte in bezug auf Deutschland als Ganzes und den noch ausstehenden Friedensvertrag vorbehalten. Bemerkenswert ist vor allem, daß dieses Recht nicht erst durch die neuen Verträge mit den angeblichen beiden Staaten begründet werden soll, sondern daß es als durch die kriegerische Besetzung gegen den einheitlichen Staat Deutschland bereits erworben nur aufrechterhalten wird.

Damit ist zumindest indirekt eine Wiedervereinigung in Aussicht gestellt.

Für den völkerrechtlichen Staatsbegriff ist nach herrschender Meinung die als Souveränität bezeichnete volle Selbstregierung, die sich als in eigener Sache rechtlich Unabhängigsein von fremdem Willen manifestiert, ein wesentliches Kriterium.

Unter Hinweis auf die im Ergebnis übereinstimmenden Formulierungen des Amerikaners Bishop, diese Macht- und Rechtslage sei eine "durch Vertrag begrenzte Besetzung", definieren die beiden Engländer Bathurst und Simpson sie als residual occupation, als ein Andauern der Besetzung ganz Deutschlands für ihre bisher nicht erfüllten Zwecke: seine Einheit, den Friedensvertrag und die Verantwortung für Berlin.

Ohne daß Deutschlands Rechtsstellung als originäres Subjekt des Völkerrechts erlöschen wäre, ist seine Handlungsfähigkeit durch die Vorbehaltsrechte noch gemindert. Die aus falschem Prestigebedürfnis in Anspruch genommene, angebliche Souveränität der als Bundesrepublik bezeichneten Organisation ist eine gefährliche Selbsttäuschung. Das gilt ebenso für die DDR.

2.5 Rechtsfolgen der Theorien

2.5.1 Imperfekttheorie (Zwei-Staaten-Theorie) und Nichteinmischung

Die Zwei-Staaten-Theorie ist unauflöslich mit zwei Ansprüchen verbunden, die sofort auch mit dem 1. Artikel des Moskauer Vertrages vom 20. September 1955 erhoben werden: gegenseitige Achtung der Souveränität und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.

Dazu gehört auch die Unterlassung feindlicher Propaganda. (Es mag die am meisten verletzte Regel des Völkerrechts sein.)

Bei einer Anerkennung der zwei Staaten-Theorie wäre jede auf Wiedervereinigung gerichtete Politik ohne vorheriges Einverständnis der Gegenseite ein unzulässige Einmischung.

2.5.2 Rechtsfolgen der Präsenztheorie

Grundlinie des Bundesgerichtshofes: Bis zu den äußersten Grenzen des Möglichen hat das private Interesse des Einzelnen dem gesamtdeutschen Interesse an

der Aufrechterhaltung der deutschen Rechtseinheit sich unterzuordnen. Rechtseinheit bedeutet nicht Inhaltsgleichheit des Rechts.

Die von den Ämtern der Zone ausgeübte Staatsgewalt ist deutsche Staatsgewalt, Gewalt des einen Staates Deutschland. Diese Ausübung durch die Ämter der Zone wird erst illegal, wo die Macht mißbraucht wird (nach den Gesetzen der BRD).¹⁵

Arndt behauptet dann, daß alle von den Ämtern ausgehende Staatsgewalt Staatsgewalt ist, nicht aber zwingend Staatsgewalt der DDR, sondern eben Deutschlands (sein kann).

Die im freien Teil Deutschlands vom Grundgesetz geschaffene und so unglücklich als Bundesrepublik bezeichnete Organisation hat keinen Staat gegründet, weder einen neuen noch einen besonderen noch überhaupt einen.

Was im Westen Deutschlands geschah, war nur, daß *“man sich eine neue Hausordnung gab”*.¹⁶

Diese Rechtslage kommt besonders dadurch zum Ausdruck, daß die Bundesregierung staatsrechtlich gehalten ist, all' ihr Handeln ihrer (gesamt-) deutschen Verantwortung unterzuordnen und – auch nach ihren eigenen Erklärungen – keinen das ganze Deutschland bindenden Friedensvertrag abschließen kann.

Wer die Präsenztheorie bejaht, sagt vielmehr – darüber ist Klarheit notwendig – daß es in dem einen Staate Deutschland auch Staatsgewalt gibt, die nicht durch das Bonner Grundgesetz verfaßt ist. Aus dieser Sicht üben zwar selbstverständlich die vom Grundgesetz eingesetzten Verfassungsorgane deutsche Staatsgewalt aus, aber nicht sie allein und nicht das Ganze der Staatsgewalt.

Zwischen den beiden Regierungen dürften Beziehungen bestehen (sie sind kein rechtliches, sondern nur ein politisches Problem), aber nur innerhalb zweier unüberschreitbarer Grenzen:

Erstens darf eine solche Beziehung nicht die gesamtdeutsche Verantwortung verletzen, also weder geeignet noch darauf gerichtet sein, den einen Staat Deutschland aufzulösen.

Zweitens darf sie nicht die aus dem völkerrechtlichen Titel der Besetzung herührende Verpflichtung der drittbeteiligten Staaten berühren, die Einheit des Staates Deutschland zu wahren und dem deutschen Volke die Selbstbestimmung zu ermöglichen, eine Verpflichtung der drittbeteiligten Mächte, die selbst dann bestünde, wenn sie nicht ausdrücklich in den Vorbehaltsrechten und den Verträgen der Jahre 1954–55 zum Ausdruck gekommen wäre.

¹⁵OLG Frankfurt am Main, DDR-Scheidungsurteil, 24.06.59 oder Bundesverwaltungsgericht 14.05.59

¹⁶Theodor Heuß in seiner Abschiedsrede vor Bundestag und Bundesrat am 15.09.59

2.5.3 Berlin

Nicht die Lage Berlins ist anormal, sondern Berlin ist der typische, der klassische Ausdruck der Rechtslage Deutschlands, die allgemein insoweit noch abnorm ist, wie das Selbstbestimmungsrecht des ganzen Volkes sich noch nicht frei entfalten konnte.

Berlin symbolisiert auch die Tatsächlichkeit der zu wahrenen und noch zu vollendenden Einheit des Staates Deutschland und das eigene Recht, einmal darüber in freier Selbstbestimmung zu entscheiden.

An Berlin zeigt sich sowohl das Noch-Dasein der Besetzung in Deutschland, als auch das Bemessen-Sein der Besatzungsmacht.¹⁷

Der Vier-Mächte-Status Berlins ist nach einem guten Worte Wenglers¹⁸ *“das institutionelle Symbol der Verpflichtung, dem deutschen Volke die Chance der Wiedervereinigung zu geben.”*

Das Selbstbestimmungsrecht als Grenzregel

Rechtlich und im Bewußtsein unseres Volkes ist Berlin die Hauptstadt des nie aufgelösten Staates Deutschland geblieben und Ausdruck des deutschen Willens zur Einheit.¹⁹

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Diskriminierungsklausel in Art. 107 der UN-Charta²⁰ nicht nur gegen, sondern auch für Deutschland als Staat gilt. Denn darin ist am 26. Juni 1945 – also nach der Kapitulation und während der vollständigen Besetzung – das ganze Deutschland als ein Staat festgestellt.

¹⁷Resolution des Königsteiner Kreises vom 15.12.56 Wolfgang Abendroth: Dossier in Sachen der Mitgliedschaft des Königsteiner Kreises (Vereinigung der Juristen und Beamten aus der Sowjetischen Besatzungszone). 1951-1952, 1957-1958, 1960. 1 Mappe.

¹⁸Wilhelm Wengler (* 12. Juni 1907 in Wiesbaden; † 31. Juli 1995 in Berlin) war ein deutscher Rechtswissenschaftler und Professor an der Freien Universität Berlin.

¹⁹Berlin-Erklärung des Kuratoriums Unteilbares Deutschland 1959

Das Kuratorium Unteilbares Deutschland – Ausschuss für Fragen der Wiedervereinigung e.V. war eine 1954 gegründete Organisation in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel, den Gedanken der deutschen Einheit wach zu halten und eine Wiedervereinigung 'in Freiheit' anzustreben – lange Zeit noch einschließlich der seit 1945 von nichtdeutschen Staaten verwalteten ehemaligen Ostgebiete Deutschlands. Nach der Wiedervereinigung löste sich das Kuratorium 1992 auf.

²⁰Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

Der eigene Beitrag zur Rechtsbehauptung

...Es ging hier nicht darum, die furchtbaren Merkmale des Zerfalls, der von außen einwirkenden und auf Spaltung gerichteten Störung und der inneren Entfremdung nachzuzeichnen, deren Heilung im günstigsten Falle eine unendlich mühsame und vieljährige Aufgabe der Rechtspolitik sein wird.

Nicht nur politisch, sondern auch rechtlich wird dieses Verständnis [Fortbestand des Deutschen Reiches und des Deutschen Volkes als einem Ganzen] allerdings seinen Rest an Sinn einzig dann behalten, wenn das tief ermattete deutsche Staatsbewußtsein nicht noch weiter absinkt, insbesondere im freien Teil Deutschlands nicht einem *“bundesrepublikanischen”* Staatsbewußtsein weicht, wie es uns tagtäglich durch tausendmaltausend Worte einer falschen Sprache eingebrannt wird, daß wir selber durch das Bonner Grundgesetz die Hand zu einer neuen Staatsgründung geboten hätten und gegenwärtig der Staat Deutschland auf diesen neu errichteten Staat als den allein bestehenden zusammengeschrumpft sei.

2.6 Eine Formel für Deutschland

Auch infolge der ideologischen Unterwanderung des Grundgesetzes, es habe einen Weststaat gegründet, fallen auf uns die Schatten der Resignation, deren rechtliche Relevanz für die Entwicklung einer Sezession Menzel²¹ betont hat.

Aber eine Teilung Deutschlands wäre ebenso wenig ein unabwendbares Verhängnis, wie uns eine unverlierbare Unteilbarkeit Deutschlands verheißen ist. Die rechtliche Erwägung endet dort, wo das Wagnis des politischen Handelns beginnen sollte.

²¹Adolf Menzel (* 9. Juli 1857 in Reichenberg; † 12. August 1938 in Wien) war Rechts- und Staatswissenschaftler und Universitätsprofessor an der Universität Wien. Im Jahr 1915 war er Rektor der Universität Wien. Er war Vizepräsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofs. 1925 wurde er zum wirklichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt. Nach seinem Tod wurde Menzel in einem Ehrengrab auf dem Sieveringer Friedhof bestattet.

3 Der deutsche Staat als Rechtsproblem (Kurzfassung)

Unter diesem Titel hielt Dr. Adolf Arndt,¹ MdB und Rechtsanwalt in Bonn am 18.12.59 einen Vortrag vor der Berliner Juristischen Gesellschaft. Dieser wurde unter dem gleichen Titel bei Walter de Gruyter, Berlin, 1960 veröffentlicht.

3.1 Die drei Phasen des Problems

3.1.1 Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen

Von 1945 bis mindestens 1955 herrschte weitgehend Konsens (in Rechtsprechung und Rechtslehre national, wie international) daß *zu oft sei gesagt, der früher als deutsches Reich bezeichnete Staat sei **nicht untergegangen**, als daß noch einmal dafür Belege gebracht werden müßten.*²

Mit dieser Festschrift war dann auch schon das Ende dieser Phase erreicht.

3.1.2 Zwei Staaten

Seit 1949 bis 1955: Es gab 2 'real existierende Staaten'.

Wie verhielten diese sich rechtlich zueinander?

Ergebnisse der Tübinger Staatsrechtslehrer-Tagung³

BRD

05.05.55 Die Verträge wurden am 23. Oktober 1954 von den Mitgliedern der Westunion, der Bundesrepublik Deutschland und Italien in Paris unterzeichnet, am 27. Februar 1955 durch den Deutschen Bundestag ratifiziert und traten am 5. Mai 1955 in Kraft.⁴

¹Karl Otto Adolf Arndt, * 12. März 1904 in Königsberg, Ostpreußen;
† 13. Februar 1974 in Kassel; war ein deutscher Politiker der SPD.

²Wilhelm Wengler in der Festschrift für Nawiasky (Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung), München 1956, S. 49 ff

Hans Nawiasky (* 24. August 1880 in Graz; † 11. August 1961 in St. Gallen) war Staats- und Verwaltungsrechtler und einer der Väter der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946 und etwas auch des Grundgesetzes (Herrenchiemseer Konvent).

³„Der Deutsche Staat im Jahre 1945 und seither“ (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler, Heft 13), Berlin 1955.

⁴In diesem Zusammenhang erklärten die Westmächte, dass sie die Bundesregierung grundsätzlich an Entscheidungen der Besatzungsmächte teilhaben lassen wollten, die das unter Viermächteverwaltung stehende Berlin betrafen.

Die Alliierte Hohe Kommission und die Dienststellen der Landeskommissare wurden aufgelöst. Einige Kontrollrechte des alliierten Vorbehalts bestanden jedoch bis zur Verabschiedung der Notstandsgesetze 1968 und bis zur Wiedervereinigung Deutschlands 1990 weiter fort.

DDR

20.09.55 Nachdem die Sowjetunion am 20. September 1955 in einem Staatsvertrag die volle Souveränität der DDR bestätigt hatte, wurde auch das Amt des Hohen Kommissars aufgehoben.

3.1.3 Ist das Deutsche Reich ist untergegangen?

1955 Nach den **Teil**-Souveränitäts-Erklärungen der Siegermächte begann ein erbitterter Streit um die Zweistaatlichkeit und darum, ob rückgewandt der deutsche Staat den Krieg überhaupt überdauerte: Stichwort: – »Stunde Null«.

3.2 Kurzer Überblick

3.2.1 Deutschland als Ganzes

Der **31. Dezember 1937** wurde erstmals auf der Außenministerkonferenz in Moskau als Stichtag zur Definition der deutschen Reichsgrenzen vor der territorialen Ausdehnung benannt. Auch das Londoner Protokoll von 44 und die Potsdamer Konferenz von 45 verwenden dieses Datum. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges etablierte sich hierfür der Begriff **“Deutschland als Ganzes”**, den auch die Siegermächte gebrauchten.

3.2.2 Warschauer Vertrag 1970

Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als Ostgrenze.

3.2.3 Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag 1990

sicherte die deutsche Bundesregierung den Unterzeichnerstaaten zu, die entlang der Flüsse Oder und Lausitzer Neiße verlaufende Grenze als verbindliche Staatsgrenze zu Polen, als “unverletzliche” polnische Westgrenze, anzuerkennen.

“Für die Einbeziehung anderer Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937, auf die Art. 23 Satz 2 GG abgehoben hatte (...), besteht keine Rechtsgrundlage mehr. Die Bundesrepublik Deutschland ist in dem

Das Vertragswerk enthält folgende Einzelverträge:
Deutschlandvertrag (**weitgehende** Souveränität); Beitritt zur WEU und zur NATO
Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das Statut der Saar

*durch ihre Verfassung und das Völkerrecht festgelegten Gebietsumfang identisch mit dem fortbestehenden Deutschen Reich geworden. Aus der bisherigen Teilidentität (...) ist eine volle Subjektsidentität geworden. [...]*⁵

3.2.4 Rechtsfeststellung, Rechtsanspruch, Rechtsbehauptung

3.3 Das Bonner Grundgesetz

Das Bonner Grundgesetz beruht auf der Rechtsbehauptung und verkörpert sie: das ganze Deutschland als der eine Staat aller deutschen Staatsangehörigen sei rechtlich und tatsächlich da und nur von außen her in seiner Handlungsfähigkeit durch die Besetzung gestört.

In diesem Sinn beurkundet die Präambel den Willen, die staatliche Einheit “zu **wahren**” und zu “**vollenden**”. Wahren und vollenden läßt sich nur etwas, was man inne hat und behauptet, wenn auch gefährdet und einstweilen versehrt.

Es sind dem Grundgesetz eben nicht, wie jetzt gesagt wird, Jahre der Staatenlosigkeit vorangegangen⁶, sondern die deutsche Staatsgewalt erwies in wesentlichen, dem Grundgesetz vorausliegenden Vorentscheidungen ihre international beachtete Effektivität, namentlich soweit sie treuhänderisch von den Ländern und in den Gemeinschaftsorganen der Länder ausgeübt wurde.

Das Bonner Grundgesetz ist nicht als die Neugründung eines Staates Bundesrepublik, sondern als eine vorläufige und teilweise Neuordnung innerhalb eines als fortdauernd behaupteten Staates Deutschland des ganzen deutschen Volkes zu deuten.

3.4 Imperfekttheorie und Präsenztheorie

Die Präsenztheorie rechtfertigt die Rechtsbehauptung, daß der eine das deutsche Volk als ganzes umfassende Staat Deutschland präsent sei. Die Imperfekttheorie verneint diese Präsenz. Dessen schärfste Ausprägung ist die Behauptung, daß an die Stelle des vergangenen Staates Deutschland zwei selbständige Staaten getreten seien.

3.4.1 Kernstaatslehre

Die Kernstaatslehre ist die Theorie, daß der deutsche Staat durch einen angeblich mit ihm identischen Staat BRD repräsentiert werde.

Wenn an dieser Stelle zu vermerken ist, daß die Einheit des deutschen Staates nicht stets und nicht unter allen Umständen im Interesse der Westmächte lag, so ist damit kein Werturteil gefällt.

⁵Klaus Stern: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band V, S. 1964 f.

⁶Adenauer argumentierte aber so: Bulletin des Presse- und Informationsamtes Nr. 164, S. 1637 vom 8.9.59; bzw. Bulletin Nr. 155 S. 1557 vom 26.8.59

3 Der deutsche Staat als Rechtsproblem (Kurzfassung)

Es war unstrittige Ausgangsthese des Parlamentarischen Rates, daß Deutschland als Staat fortbestehe. Geblieben ist die heillose Sprachverwirrung, daß der vom Parlamentarischen Rat im Grundgesetz für das ganze Deutschland als den einen deutschen Staat geprägte Name Bundesrepublik Deutschland teils auf Deutschland, teils auf Westdeutschland bezogen wird.

Alle an der deutschen Frage beteiligten Mächte ließen sich stets mehrere Wege offen und hüten ihr Eigeninteresse daran, daß durch ein Überwinden der deutschen Spaltung keine Macht entstehen darf, die ihnen nicht genehm ist.

3.4.2 Die Präsenztheorie im Parlamentarischen Rat

Die Präsenztheorie war bereits die herrschende Auffassung im Parlamentarischen Rat. Theodor Heuß⁷ faßte sie in der Sitzung vom 09.09.48 in die klassischen Worte: *“Das Deutsche Reich, auch wenn es desorganisiert ist, ist rechtlich und politisch eine Geschichtstatsache geblieben.”*

Carlo Schmid⁸ stellte fest: *“Wie benennen nicht etwa das Teilgebiet, etwa Westdeutschland, der Name gilt für das Ganze.”*

Es ist eine der unglaublichsten Geschichtsklitterungen mitten in unserer Zeit, daß der Parlamentarische Rat einen Staat habe gründen oder errichten wollen, oder daß sein Werk, das Grundgesetz, so zu verstehen sei.

Im Laufe der Zeit hat jedoch eine **nicht unbeabsichtigte** Sprachverwirrung uns dahin gebracht, daß wir gegenseitig nicht mehr wissen, wovon wir reden, wenn wir vom deutschen Staat oder dem Bund oder dem Bundesgebiet sprechen. Da Worte eine Kraft sind,⁹ hat dies empfindlich zur Schwächung des deutschen Staatsbewußtseins beigetragen.

3.4.3 Kriterien der Staatlichkeit

Jellineks¹⁰ Gebiet, Volk und Gewalt gelten als nicht mehr ausreichend.

⁷Theodor Heuss (* 31. Januar 1884 in Brackenheim; † 12. Dezember 1963 in Stuttgart) war von 1949 bis 1959 der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland. Der Politikwissenschaftler und Journalist war verheiratet mit Elly Heuss-Knapp.

Als Politiker gehörte er der Fortschrittlichen Volkspartei, der DDP und zuletzt der FDP/DVP an.

⁸Carlo Schmid (* 3. Dezember 1896 in Perpignan, Frankreich, als Karl Johann Martin Heinrich Schmid; † 11. Dezember 1979 in Bad Honnef) war ein deutscher Politiker (SPD) und renommierter Staatsrechtler.

Schmid gehört zu den Vätern des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und auch des Godesberger Programms der SPD und setzte sich parallel stark für die europäische Integration und die deutsch-französische Aussöhnung ein. Von 1966 bis 1969 war er Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

⁹Carlo Schmid im Verfassungs-Konvent Herrenchiemsee, 3. Sitzung vom 11.08.48 (“Namen sind Realitäten erster Ordnung”)

¹⁰Georg Jellinek (* 16.6.1851, Leipzig; † 12.1.1911, Heidelberg) deutscher Staatsrechtler.

Staatsgewalt

Im Konfliktfeld BRD – DDR geht es um folgende Probleme:

1. Übt – konkret gesprochen – die Bundesregierung nur bundesrepublikanische Staatsgewalt und die Zonenregierung nur eine “DDR”-Staatsgewalt oder üben beide Regierungen Staatsgewalt des einen Staates Deutschland aus?
2. Ist das, was eine dieser Regierungen oder beide an Staat vertreten, völkerrechtsunmittelbar?
3. Ist es die volle Selbstregierung im Sinne der Souveränität?

Staatsvolk

Politisch haben wir es als ein hohes Gut zu schützen und durch unser beständiges Zutun zu wahren, daß wir um das gemeinsame Bewußtsein seines Zusammengehörens in unserem Volke wissen, und diese geistige Wirklichkeit auch immer wieder in die Waagschale des Rechts zu legen.

Effektivitätsprinzip

Der bloße Hinweis darauf, wie bestimmend das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht ist, wird nicht genügen. Denn abgesehen davon, daß dieses Prinzip nicht das einzige des Völkerrechts ist, besagt und erklärt es nicht, daß jeweils die Quantität der Macht in die Qualität des Rechts umschlage . . .

3.4.4 Vorbehaltsklauseln

Neben den Notstandsbefugnissen haben sich die Siegermächte ihre Rechte in bezug auf Deutschland als Ganzes und den noch ausstehenden Friedensvertrag vorbehalten. Bemerkenswert ist vor allem, daß dieses Recht nicht erst durch die neuen Verträge mit den angeblichen beiden Staaten begründet werden soll, sondern daß es als durch die kriegerische Besetzung gegen den einheitlichen Staat Deutschland bereits erworben nur aufrechterhalten wird. Damit ist zumindest indirekt eine Wiedervereinigung in Aussicht gestellt.

3.5 Rechtsfolgen der Theorien

3.5.1 Imperfekttheorie (Zwei-Staaten-Theorie) und Nichteinmischung

Die Zwei-Staaten-Theorie ist unauflöslich mit zwei Ansprüchen verbunden, die sofort auch mit dem 1. Artikel des Moskauer Vertrages vom 20.9.1955 erhoben werden: gegenseitige Achtung der Souveränität und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten. Dazu gehört auch die Unterlassung feindlicher Propaganda. (Es mag die am meisten verletzte Regel des Völkerrechts sein.)

3.5.2 Rechtsfolgen der Präsenztheorie

Grundlinie des Bundesgerichtshofes: Bis zu den äußersten Grenzen des Möglichen hat das private Interesse des Einzelnen dem gesamtdeutschen Interesse an der Aufrechterhaltung der deutschen Rechtseinheit sich unterzuordnen. Rechtseinheit bedeutet nicht Inhaltsgleichheit des Rechts.¹¹

Die im freien Teil Deutschlands vom Grundgesetz geschaffene und so unglücklich als Bundesrepublik bezeichnete Organisation hat keinen Staat gegründet, weder einen neuen noch einen besonderen noch überhaupt einen.

Was im Westen Deutschlands geschah, war nur, daß *“man sich eine neue Hausordnung gab”*.¹²

3.6 Berlin

Nicht die Lage Berlins ist anormal, sondern Berlin ist der typische, der klassische Ausdruck der Rechtslage Deutschlands, die allgemein insoweit noch abnorm ist, wie das Selbstbestimmungsrecht des ganzen Volkes sich noch nicht frei entfalten konnte.

Berlin symbolisiert auch die Tatsache der zu wahrenen und noch zu vollendenden Einheit des Staates Deutschland und das eigene Recht, einmal darüber in freier Selbstbestimmung zu entscheiden.

An Berlin zeigt sich sowohl das Noch-Dasein der Besetzung in Deutschland, als auch das Bemessen-Sein der Besatzungsmacht.¹³

Der Vier-Mächte-Status Berlins ist nach einem guten Worte Wenglers¹⁴ *“das institutionelle Symbol der Verpflichtung, dem deutschen Volke die Chance der Wiedervereinigung zu geben.”*

Rechtlich und im Bewußtsein unseres Volkes ist Berlin die Hauptstadt des nie aufgelösten Staates Deutschland geblieben und Ausdruck des deutschen Willens zur Einheit.¹⁵

¹¹OLG Frankfurt am Main 24.06.59, bzw. Bundesverwaltungsgericht 14.05.59

¹²Theodor Heuß in seiner Abschiedsrede vor Bundestag und Bundesrat am 15.09.59

¹³Resolution des Königsteiner Kreises vom 15.12.56 Wolfgang Abendroth: Dossier in Sachen der Mitgliedschaft des Königsteiner Kreises.

¹⁴Wilhelm Wengler (* 12. Juni 1907 in Wiesbaden; † 31. Juli 1995 in Berlin) war ein deutscher Rechtswissenschaftler und Professor an der Freien Universität Berlin.

¹⁵Berlin-Erklärung des Kuratoriums Unteilbares Deutschland 1959

Das Kuratorium Unteilbares Deutschland – Ausschuss für Fragen der Wiedervereinigung e.V. war eine 1954 gegründete Organisation in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel, den Gedanken der deutschen Einheit wach zu halten und eine Wiedervereinigung 'in Freiheit' anzustreben – lange Zeit noch einschließlich der seit 1945 von nichtdeutschen Staaten verwalteten ehemaligen Ostgebiete Deutschlands. Nach der Wiedervereinigung löste sich das Kuratorium 1992 auf.

Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Diskriminierungsklausel in Art. 107 der UN-Charta¹⁶ nicht nur gegen, sondern auch für Deutschland als Staat gilt. Denn darin ist am 26. Juni 1945 – also nach der Kapitulation und während der vollständigen Besetzung – das ganze Deutschland als ein Staat festgestellt.

3.6.1 Der eigene Beitrag zur Rechtsbehauptung

Es ging hier nicht darum, die furchtbaren Merkmale des Zerfalls, der von außen einwirkenden und auf Spaltung gerichteten Störung und der inneren Entfremdung nachzuzeichnen, deren Heilung im günstigsten Falle eine **unendlich mühsame und vieljährige Aufgabe der Rechtspolitik sein wird**.

Nicht nur politisch, sondern auch rechtlich wird dieses Verständnis [Fortbestand des Deutschen Reiches und des Deutschen Volkes als einem Ganzen] allerdings seinen Rest an Sinn einzig dann behalten, wenn das tief ermattete deutsche Staatsbewußtsein nicht noch weiter absinkt, insbesondere im freien Teil Deutschlands nicht einem *“bundesrepublikanischen”* Staatsbewußtsein weicht, wie es uns tagtäglich durch tausendmaltausend Worte einer falschen Sprache eingebrannt wird, daß wir selber durch das Bonner Grundgesetz die Hand zu einer neuen Staatsgründung geboten hätten und gegenwärtig der Staat Deutschland auf diesen neu errichteten Staat als den allein bestehenden zusammengeschrumpft sei.

3.7 Eine Formel für Deutschland

Auch infolge der ideologischen Unterwanderung des Grundgesetzes, es habe einen Weststaat gegründet, fallen auf uns die Schatten der Resignation, deren rechtliche Relevanz für die Entwicklung einer Sezession Menzel¹⁷ betont hat.

Aber eine Teilung Deutschlands wäre ebenso wenig ein unabwendbares Verhängnis, wie uns eine unverlierbare Unteilbarkeit Deutschlands verheißen ist. Die rechtliche Erwägung endet dort, wo das Wagnis des politischen Handelns beginnen sollte.

¹⁶Artikel 107 Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

¹⁷Adolf Menzel (* 9. Juli 1857 in Reichenberg; † 12. August 1938 in Wien) war Rechts- und Staatswissenschaftler und Universitätsprofessor an der Universität Wien.

4 Verwendete Literatur

4.1 Bücher

- Dr. Adolf Arndt: Der deutsche Staat als Rechtsproblem, Berlin, 1960
- Gebhardt(10) Band 22: Wolfgang Benz: Deutschland unter alliierter Besatzung 1945 – 1949, Stuttgart, 2009

4.2 Internet

- Wikipedia: Karl Otto Adolf Arndt
- Wikipedia
- diverse weitere Homepages